



Auslauf der Übergangsfrist für Elektrogeräte im Bereich ICT, Büro und Unterhaltungselektronik, die den Verbrauchsvorschriften in Aus und Stand-by und bei den Netzgeräten nicht entsprechen am 31.12.2010!!

Mit der revidierten Energieverordnung (EnV) hatte der Bundesrat am 24. Juni 2009 strengere Verbrauchsvorschriften verabschiedet. Für den Abverkauf von ICT-, Büro- und Geräte der Unterhaltungselektronik wurde eine Übergangsfrist bis Ende 2010 eingeräumt. Dies verhindert, dass nichtkonforme Geräte vernichtet werden müssen. Damit wurden finanzielle Einbussen der Hersteller, Importeure und Händler und eine ökologisch nicht sinnvolle Massnahme abgewendet.

Die EnV legt folgende Übergangsregulierungen fest:

2.8 (Aus und Stand-by)

7.1 Geräte, die sich spätestens seit dem 31. Dezember 2009 in der Schweiz an Lager befinden und die Anforderungen gemäss Ziffer 2 dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden.

7.2 In Abweichung von Ziffer 7.1 dürfen:

a. hochpreisige Audiogeräte (High-End-Produkte), die die Anforderungen gemäss Ziffer 2 nicht erfüllen, auch nach dem 31. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden, wenn sie sich spätestens seit dem 31. Dezember 2009 bei einem Detailhändler in der Schweiz an Lager befinden und wenn es sich um kleine Stückzahlen handelt; die Detailhändler haben die per 31. Dezember 2010 erwarteten Bestände solcher Geräte bis zum 1. Oktober 2010 an das Bundesamt für Energie zu melden; dieses führt eine entsprechende Liste; die späteren Verkäufe sind ebenfalls zu melden;

b. Haushaltgeräte, die die Anforderungen gemäss Ziffer 2 nicht erfüllen, noch bis zum 31. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie sich nicht seit dem 31. Dezember 2009 in der Schweiz an Lager befinden.

2.11 (Netzgeräte)

8 Geräte, die sich spätestens seit dem 31. Dezember 2009 in der Schweiz an Lager befinden und die Anforderungen gemäss Ziffer 2 dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden.

Schweizer Händler in der Verantwortung, Schweizer Hersteller in der Pflicht

Für die Einhaltung der Verordnung, das heisst für den Abverkauf der allenfalls nichtkonformen Geräte an Lager, im Laden oder in den Filialen, sind die einzelnen Geschäfte verantwortlich. Händler sollen Ihre Lager überprüfen und diejenigen Produkte bereits heute, aber sicher noch vor dem 31.12.2010 verkaufen, die den Anforderungen der EnV nicht gerecht werden.

Anträge von Händlern für den unbefristeten Weiterverkauf einzelner „High-End-Produkte“ der Unterhaltungselektronik müssen bis Ende September 2010 beim BFE eingereicht werden.

Hersteller und Importeure von ICT-, Büro- und Geräte der Unterhaltungselektronik sind verpflichtet seit dem 01. Januar 2010 nur noch Produkte einzuführen oder herzustellen welche die Anforderungen der revidierten EnV voll und ganz erfüllen!

Fragen? Ihre Ansprechpartner in der eae sind:

Reto Abächerli (SLG), Dr. Heinz Beer (SWICO), Fritz Beglinger (Electrosuisse), Dr. Rudolf Bolliger (FEA):
Dr. Muriel Uebelhart (kf), www.energybrain.ch; www.energyday.ch

eine initiative der verbände Electrosuisse, kf, FEA, SLG und SWICO

eae energie agentur elektrogeräte, obstgartenstrasse 28, postfach 28, 8042 zürich, www.eae-geraete.ch